

---

INFORMATIONSBLATT  
**EINVERNEHMLICHE SCHEIDUNG**

---

Zuständigkeit

Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Ehepaar den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn aktuell noch mindestens einer der beiden dort lebt. Es besteht keine Anwaltpflicht, daher kann man auch ohne Vertretung zum Gerichtstermin gehen.

Erforderliche Unterlagen

1. **Antrag** auf einvernehmliche Scheidung (muss von beiden unterschrieben werden)
2. **Scheidungsvereinbarung** (kann auch mündlich am Gericht abgeschlossen werden)
3. **Bestätigung** über die erfolgte **Elternberatung** (nur bei minderjährigen Kindern)

Inhalt der Scheidungsvereinbarung

- Regelung der gegenseitigen vermögensrechtlichen Ansprüche  
(Vermögen, Ersparnisse, Schulden, Ehewohnung/Haus, PKW, Haustiere usw.)
- Regelung eines möglichen EhegattInnenunterhalts
- Regelung der Obsorge der gemeinsamen Kinder
- Regelung des Kindesunterhalts
- Regelung des Kontaktrechts zu den gemeinsamen Kindern

Kosten

- Insgesamt für beide gemeinsam **€ 586,-**
  - Für den Scheidungsantrag: **€ 293,-** (für beide gemeinsam)
  - Zusätzlich für den Termin bei Gericht: **€ 293,-** (für beide gemeinsam)
- Für Vereinbarungen über die Eigentumsübertragung an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger Rechte: **€ 439,-** (für beide gemeinsam).
- Die Gerichtsgebühren und die Gebühr für die Scheidungsfolgenvereinbarung entfallen für jene Person, deren Vermögen nicht mehr als **€ 4.637,-** beträgt und deren Jahreseinkünfte **€ 13.912,-** nicht übersteigen. Liegen diese Voraussetzungen bei beiden EhegattInnen vor, so sind beide von den Gebühren befreit. Diese Gebührenbefreiung muss beantragt werden. Wenn die Voraussetzungen nur bei einer Person vorliegen, hat die andere den vollen Gebührenbetrag zu entrichten.
- Es gibt die Möglichkeit, Verfahrenshilfe zur einstweiligen Befreiung der Kosten zu beantragen – diese muss spätestens gemeinsam mit dem Antrag auf einvernehmliche Scheidung beantragt werden.

Zusätzliche Informationen

- Es gibt die Möglichkeit, eine Ausfallsbürgschaft bei gemeinsamen Kreditschulden zu beantragen (am Gericht im Zuge der Scheidung!).
- Falls im Zuge der Scheidung über gewisse vermögensrechtliche Ansprüche nicht entschieden wurde (Sparbuch etc.), gibt es unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit eines nachträglichen, gerichtlichen Vermögensaufteilungsverfahrens.  
**ACHTUNG:** Die Beantragung dieses Verfahrens ist jedoch nur binnen einer Frist von 1 Jahr ab Rechtskraft der Scheidung möglich und nur wenn auf diese Möglichkeit nicht ausdrücklich in der Scheidungsvereinbarung verzichtet wurde!

→ Werden die EhegattInnen von RechtsanwältInnen vertreten, so müssen die entstandenen Kosten jeweils selbst getragen werden.

☑ Notwendige Dokumente

- Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Amtlicher Lichtbildausweis
- Meldezettel
- Geburtsurkunden der gemeinsamen minderjährigen Kinder
- Urkunden, die sich auf das Vermögen beziehen (Grundbuchsauszug, Mietvertrag...)

☑ Hilfreiche Anlaufstellen

→ **Schuldnerberatung NÖ**

Babogasse 10  
2020 Hollabrunn  
Telefon: 02952 / 20431  
E-Mail: [hollabrunn@sbnoe.at](mailto:hollabrunn@sbnoe.at)

→ **NÖ Wohnassistenz** (kostenlose Unterstützung bei der Wohnungssuche)

Kerensstraße 14/3  
3100 St. Pölten  
Telefon: 02742 / 355934  
E-Mail: [office@vereinwohnen.at](mailto:office@vereinwohnen.at)

→ **Liste der Elternberatungsstellen**

Homepage: <http://www.kinderrechte.gv.at/beratung/>

Quellen:

- [https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/scheidung/6/Seite.100010.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/scheidung/6/Seite.100010.html)
- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001871>

**FRAUENFORUM**  
Beratungsstelle & Kurszentrum  
für erwerbslose Frauen und  
Familienangelegenheiten  
ZVR 740041172



 **Bundeskanzleramt**  
Bundesministerin für Frauen,  
Familien und Jugend